Vertragsentwurf vom 8.01.2018

über die Entleerung und Reinigung der städtischen Abfallbehälter sowie dem bedarfsgerechten Befüllen der Hundekottütenbehälter und -stationen, der Reinigung des Umfeldes von Wertstoffinseln und dem Reinigen von Platzflächen

zwischen dem Auftraggeber (AG)

Stadt Teltow
Der Bürgermeister
Marktplatz 1 – 3
14513 Teltow

und dem Auftragnehmer (AN)

§1

Gegenstand des Vertrages

Die Stadt überträgt ihre Verpflichtung zur Entleerung und Reinigung von 302 Stück städtischen Abfallbehältern und dem bedarfsgerechten Befüllen und eventuellem Reinigen der 96 Stück Hundekottütenbehälterstationen (über dem Abfallbehältern angebrachten Hundekottütenbehälter), 6 Stück einzeln stehenden Hundekottütenbehältern sowie die Reinigung des Umfeldes von 25 Stück Wertstoffinseln auf den AN.

§2

Umfang der Leistungen

Entsprechend der zu diesem Vertrag erstellten Anlage bestehend aus einem wöchentlichen Tourenplan (Anlage 1) sowie einem Lageplan (Anlage 2) führt der AN in dem vom AG gewünschten Rhythmus die vorgeschriebene Entleerung und Reinigung der Abfallbehälter sowie die bedarfsgerechte Befüllung und Reinigung der Hundekottütenbehälter und -stationen durch.

Die Reinigung des Umfeldes von 25 Stück Wertstoffinseln im Umkreis von 5 m wird ebenfalls entsprechend der Anlagen 1 und 2 ausgeführt. Dazu gehören nicht die Laubentsorgung und das Abfegen der Platzflächen. Der AN übernimmt diese Leistung auf Anweisung des AG.

Der durch den AN gesammelte Abfall ist in die auf dem Bauhof der Stadt Teltow dafür vorgesehen Behälter zu entsorgen. Die Hundekottüten stellt der AG.

Die an einem Tag innerhalb des Stadtgebietes Teltow abzufahrende Müll- bzw. Reinigungstour entspricht in etwa 50 Kilometer.

Der AN ist verpflichtet, dem AG defekte Abfallbehälter oder Hundekottütenbehälter bzw. –stationen unverzüglich zu melden. Außerdem sind für nicht vereinbarte Beräumungen von Abfall dem AG fotographische Nachweise vorzulegen.

§3

Gerätebereitstellung

Der AN stellt die für die Durchführung der Leistung notwendigen Fahrzeuge betriebsbereit zur Verfügung. Die Fahrzeuge sind entsprechend § 35 StVO (6) fachgerecht mit Warnmarkierung nach DIN 30710 zu kennzeichnen. Das zulässige Gesamtgewicht der Fahrzeuge darf 2,8 t nicht überschreiten.

§4

Haftung

Der AN haftet für Schäden, die aufgrund des Einsatzes seines Fahrzeuges bzw. durch den Betrieb seines Fahrzeuges entstehen oder von seinen Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen verursacht werden. Der AN stellt die Stadt insoweit von Haftungsansprüchen frei, die von Dritten in diesem Zusammenhang geltend gemacht werden. Es ist der Stadt eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Der Nachweis ist zu Vertragsbeginn vorzulegen. Zahlungen des AG können von der Vorlage dieses Nachweises abhängig gemacht werden. Über eingetretene Schäden ist die Stadt sofort zu verständigen.

§5

Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen

Der AN ist verpflichtet, alle gesetzlichen Vorschriften, die für den Einsatz seiner Fahrzeuge im Rahmen der Pflichterfüllung dieses Vertrages maßgeblich sind, zu befolgen. Insbesondere sind bei den Arbeiten die Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsverordnung (StVZO) und der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (32. BImSchV) zu beachten. Ansonsten gelten die Regelungen in den Vertragsbestimmungen des Landes Brandenburg.

Die nach StVO §35, Absatz 6 und zugehörige VwV vorgeschriebene Warnkleidung ist zu tragen.

§6

Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag läuft über ein Jahr ab dem Datum der Unterzeichnung. Er kann um ein weiteres Jahr verlängert werden, sofern er nicht bis zu 3 Monate vor Vertragsende gekündigt wird.

Beide Vertragsparteien können den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Beendigung des Vertrages nicht zugemutet werden kann.

§7

Abrechnung

Durch den AG werden dem AN ein Tourenplan (Anlage 1) und ein Lageplan der Stadt Teltow (Anlage2) mit den in der jeweiligen Straße gekennzeichneten Standorte der zu entleerenden Abfallbehälter bzw. zu befüllenden Hundekottütenspender übergeben. Die zu reinigenden Wertstoffinseln und Plätze sind dort ebenfalls gekennzeichnet. Dieser Plan wird durch den AG erstellt. Unabhängig davon wird der AN mit dem Beginn des Vertrages durch den AG vor Ort eingewiesen.

Die Vertragsleistung ist vom AN nach Straßen und Einsatztagen monatlich in schriftlicher Form abzurechnen.

Leistungen, die der AN ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet. Solche Leistungen hat er auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, sonst können sie auf seine Kosten und Gefahr beseitigt werden.

§ 8

Vergütung

Die Vergütung erfolgt entsprechend Kostenangebot vom .....

Für die Erbringung der wie unter § 1 beschriebenen Leistungen betragen die Kosten für ein Jahr ……..brutto.

Der Preis gilt für alle zu erbringenden beschriebenen Leistungen; er darf während der Vertragslaufzeit nur mit Einverständnis des AG geändert werden.

§ 9

Streitigkeiten

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Gerichtsstand Potsdam zuständig.

§ 11

Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieser Vertrag ist gleichlautend zweimal ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Durch etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen wird die Gültigkeit dieses Vertages nicht berührt. An deren Stelle treten dann solche, die nach Sinn und Zweck dem beabsichtigten Regelungsinhalt am ehesten entsprechen.

Teltow, den

Für den Auftraggeber: Für den Auftragnehmer:

Anlage 1 Mülltour

Anlage 2 Lageplan